

ALPINES GELÄNDE: WER HAFTET BEI EINEM UNFALL?

© pixabay/Kollinger



▲ **BEI DER SPORTAUSÜBUNG** im alpinen Gelände spielt die Eigenverantwortung eine besondere Rolle. Unfälle im Bergsport ziehen aber oft auch juristische Folgen nach sich.

Bei Unfällen im alpinen Gelände sind viele unterschiedliche Konstellationen denkbar, so etwa Unfälle, bei denen ein Unfallopfer gegenüber dem Unfallverursacher zivilrechtliche Ansprüche (Schmerzensgeld, Heilbehandlungskosten, etc.) geltend macht oder etwa Unfälle, bei denen Ansprüche wegen einer behaupteten mangelhaften Verkehrssicherheit eines Weges nach § 1319a ABGB geltend gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Fläche im alpinen Gelände ein „Weg“ im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung ist. Darüber hinaus dürfen nach Ansicht der Rechtsprechung

die Anforderungen an die Haftung des Halters nicht überspannt werden. Es sind nur jene Maßnahmen zu setzen, die unter Berücksichtigung der Umstände des Falles (z.B. geographische Lage und besondere Bedingungen im Gebirge) angemessen und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind. Zudem setzt eine Haftung nach § 1319a ABGB das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit voraus, welches vom Benutzer des Weges zu beweisen ist. Für die Nutzung des Waldes sind noch eigene gesetzliche Regelungen zu beachten. Wenn ein Vertragsverhältnis besteht (z.B. Beförderungsvertrag), kommt allenfalls auch eine Haftung aus Vertrag in Betracht. Ob ein Unfallopfer bei Unfällen im alpinen Gelände Ansprüche geltend machen kann, muss im Einzelfall anhand der konkreten Umstände rechtlich geprüft werden.

Werbung



© Die Fotografen

 DR. SILVIA **MOSER M.A.**